



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 03

Perleberg, 02.12.2022

Nr. 76c

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022
Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone**

Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022 Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone

In einem Geflügelbestand in Schmolde wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N1 durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 02.12.2022 der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Prignitz amtlich festgestellt.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

1. Festlegung einer Schutzzone

Das Gebiet um den Seuchenbestand mit nachfolgend beschriebener Umgrenzung wird als Schutzzone festgelegt:

Beginnend im Norden an der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim an der B 103;
der Kreisgrenze in Richtung Osten und Südosten folgend bis zur L 154;
der L 154 in Richtung Halenbeck folgend bis Halenbeck;
in Halenbeck entlang der Pritzwalker Straße bis zur L 155;
der L 155 in Richtung Brügge folgend bis Brügge;
in Brügge entlang der Hauptstraße in Richtung Brügge Ausbau;
Brügge Ausbau durchquerend bis zur Kreuzung mit der B 103;
der B 103 in Richtung Norden folgend bis zum Ausgangspunkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Schutzzone umfasst folgende Ortslagen:

- im Amt Meyenburg
 - Teile der Stadt Meyenburg (östlich der B 103; östlich der Pritzwalker Straße; östlich der Marktstraße und östlich der Plauer Straße)
 - in der Gemeinde Meyenburg die Ortsteile Griffenhagen, Buddenhagen, Schabernack, Bergsoll, Schmolde mit den Gemeindeteilen Penzlin und Teile des Ortsteiles Penzlin Süd (östlich der B 103)
 - in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf die Ortsteile Warnsdorf und Teile der Ortsteile Halenbeck (nördlich der Pritzwalker Straße), Brügge (nördlich der Hauptstraße), Brügge-Ausbau (nördlich der Hauptstraße)

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php einsehbar.

Für die Schutzzone gelten folgende Vorschriften:

1.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreis Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung anzuzeigen.

1.2 Halter von Geflügel haben ihren Geflügelbestand täglich hinsichtlich Auffälligkeiten (wie Verendungen, Krankheitssymptome, die auch bei Geflügelpest auftreten können) zu überwachen und diese dem Landkreis Prignitz unverzüglich zur Abklärung zu melden.

1.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten verbracht werden.

1.4 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.

1.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird.

2. Festlegung einer Überwachungszone

Um die Schutzzone wird eine Überwachungszone mit nachfolgend beschriebener Umgrenzung festgelegt:

Beginnend im Norden an der Kreisgrenze zum Landkreis Ludwigslust-Parchim an der L 14;
der Kreisgrenze in Richtung Norden, Westen und dann in Richtung Süden folgend bis zur Verbindungsstraße zwischen Heiligengrabe und Wilmersdorf (Alt Wittstocker Weg); dem Alt Wittstocker Weg in Richtung Nordwesten folgend bis Wilmersdorf;
in Wilmersdorf an der Dorfstraße Wilmersdorf entlang in Richtung Neu Krüssow - vom Ortsausgang Wilmersdorf an der K 7052 bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 7019; dieser in Richtung Südwesten nach Alt Krüssow folgend; der K 7019 durch Alt Krüssow in Richtung Beveringen folgend;
hier entlang der Dorfstraße Beveringen bis zum Kreuzungspunkt Wegemühle an der Freyensteiner Chaussee; der Freyensteiner Chaussee folgend bis zur Kreuzung Zur Hainholzmühle;
der Straße Zur Hainholzmühle folgend bis zur Straße Am Stadion;
der Straße Am Stadion folgend bis zur Wegkreuzung Hainholzweg;
ab hier der Straße Zum Stadion, dann dem Heidbergweg folgend bis zur Meyenburger Chaussee;
der Meyenburger Chaussee in Richtung Südwesten folgend bis zum Preddöhler Weg;
dem Preddöhler Weg nach Norden folgend bis zur B 103; hier entlang der B 103 in Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der L 111;
entlang der L 111 bis Putlitz;
in Putlitz entlang der Pritzwalker Straße dann der Karl-Marx-Straße bis zur Kreuzung Chausseestraße/Meyenburger Straße;
der Meyenburger Straße in Richtung Norden folgend; entlang der Meyenburger Chaussee;
weiter entlang der L 13 bis zur Kreuzung mit der K 7024;
ab hier in Richtung Westen der K 7024 folgend, Nettelbeck durchquerend;
weiter an der K 7024 bis Porep, Porep durchquerend;
weiter an der K 7024 entlang bis zur Kreuzung mit der L 14; ab hier der L 14 in Richtung Nordwesten folgend bis zum Ausgangspunkt an der Kreisgrenze

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php einsehbar.

Für die Überwachungszone gelten die Vorschriften der Nummern 1.1 und 1.2 analog der Schutzzone.

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 03.12.2022 in Kraft.

Hinweise:

- Die Anzeigen zum Tierbestand sowie Anzeigen von Verendungen oder Krankheitserscheinungen bei Geflügel sind zu richten an:

Per E-Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
Telefon (03876) 713-402, -413, -419, -440
Fax (03876) 713 412

- Erscheinungen bei Geflügel, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:

- Störungen des Allgemeinbefindens
- Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
- (plötzliche) Verendungen
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang

- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.
Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.
Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Auch kleine Hobbytierhaltungen sind betroffen. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.
Am 02.12.2022 wurde in einem Geflügelbestand in Schmolde Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt. Um den Seuchenbestand ist eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Bei der Festlegung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

IV.

In den letzten Tagen kam es bereits zu zahlreichen Geflügelpestausbrüchen in Hobbytierhaltungen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die hohen Tierverluste werden erhebliche, auch ideelle Schäden verursacht. Eine Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen durch direkte oder indirekte Kontakte ist nicht auszuschließen. Insbesondere das Auftreten der Geflügelpest in Wirtschaftsgeflügelbeständen kann auf Grund der klinischen Symptomatik, der hohen Tierverluste und der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Beständen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EG) 2016/429
 Delegierte Verordnung (EU)
 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
 Amtstierärztin

Anlage

Karte Schutz- und Überwachungszone

